



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/98

A15

9. September 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
222-2022-0005065
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:
Nicole Chromik
Telefon 0211 5867-3118
Telefax 0211 5867-3220
Nicole.Chromik@msb.nrw.de

Bericht zum Thema „Hitzefrei – wann für wen?“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. September 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Hitzefrei – wann für
wen?“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14.
September 2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Hitzefrei – wann für wen?“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. September 2022

Zur Rechtslage:

Die Erteilung von „Hitzefrei“ an öffentlichen Schulen in NRW richtet sich nach Nummer 4.5 des Runderlasses „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ (BASS 12-52 Nr. 1). Die Regelung lautet wie folgt:

4.5 Hitzefrei, extreme Witterungsverhältnisse

Wird der Unterricht bei heißem Wetter durch hohe Temperaturen in den Schulräumen beeinträchtigt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob Schülerinnen und Schülern Hitzefrei gegeben wird. Als Anhaltspunkt ist von einer Raumtemperatur von mehr als 27 Grad Celsius auszugehen. Beträgt die Raumtemperatur weniger als 25 Grad Celsius, darf Hitzefrei nicht erteilt werden. Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Jahrgangsstufen 5 und 6 dürfen nur nach Absprache mit den Eltern vor dem regulären Unterrichtsschluss entlassen werden. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Schule (Ganztagsbetrieb, Fahrplan der Schülerbusse) sind zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhalten kein Hitzefrei. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht (Kreislaufbeschwerden, Hitzestau), so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.

Auf die bei hohen Temperaturen verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen. Klassenarbeiten sollen nach Möglichkeit nicht geschrieben werden.

Die Regelungen sind auf andere extreme Witterungsverhältnisse (z.B. Glatteis, Sturmwarnungen) entsprechend anwendbar.

Die Entscheidung über die Erteilung von „Hitzefrei“ im Einzelfall ist als schulische Selbstverwaltungsangelegenheit gemäß § 3 Absatz 1 Schulgesetz NRW zu Recht der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugewiesen. Anknüpfungspunkt für die Erteilung von „Hitzefrei“ sind stets die Temperatur im Schulgebäude und die damit verbundenen potentiellen gesundheitlichen Belastungen für die Schülerinnen und Schüler. Dies ist in hohem Maße abhängig von den örtlichen Bedingungen und den baulichen Voraussetzungen der Schulgebäude. Daher kann über die

Erteilung von „Hitzefrei“ nur vor Ort anhand einer Gesamtbewertung durch die Schulleitung entschieden werden.

Die bestehende – seit Jahren inhaltlich unveränderte – Regelung hat sich aus Sicht des Ministeriums für Schule und Bildung bewährt. Sie enthält einerseits die erforderlichen Rahmenseetzungen für sachgeleitete Entscheidungsprozesse, andererseits aber auch hinreichende Spielräume für die Schulleitung, angemessene Entscheidungen zum Wohl der Schülerinnen und Schüler zu treffen. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte geht das Ministerium davon aus, dass die Schulleitungen nach der Erlasslage handeln und vor Ort sorgfältige Abwägungen vornehmen.

Die Schulträger sind im Übrigen gemäß § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört dem Grundsatz nach auch die Ausstattung der Schulgebäude für einen geordneten Unterricht während der unterschiedlichen Jahreszeiten und der insoweit zu erwartenden Temperaturunterschiede.

Zu den erbetenen Daten:

- *„Wie viele Schulen haben vor dem Hintergrund der Hitzefreiregelung im Grundschulbereich nur Lehrkräften Hitzefrei gegen und haben die Grundschüler:innen in die Betreuung von pädagogischem Personal und studentischen Hilfskräften gegeben?“*
- *„Wie viel Hitzefrei wurde insgesamt gegeben und wie viele Schulen haben vom Konzept der Kurzstunden Gebrauch gemacht?“*

Die gewünschten Daten liegen dem Ministerium für Schule und Bildung nicht vor und können auch nicht in dem für die Erstellung des Berichtes zur Verfügung stehenden Zeitraum erhoben werden. Dies würde eine, insbesondere die Schulen belastende, aufwendige, händische Abfrage bei allen Schulen des Landes über die jeweiligen Schulaufsichtsbehörden erfordern.

Hinsichtlich der erbetenen Daten zum Grundschulbereich wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Lehrerinnen und Lehrer nach der vorstehend zitierten Erlassregelung kein „Hitzefrei“ erhalten. Diese bezieht sich allein auf Schülerinnen und Schüler. Ebenso wenig können Schülerinnen und Schüler „in die Betreuung gegeben“ werden, sondern es bedarf ausweislich der Erlassregelung einer Absprache mit den Eltern. Sollte die Entscheidungspraxis an einer Schule aus Sicht der Eltern Anlass für eine Beschwerde bieten, so ist diesen anzuraten, sich

unmittelbar an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu wenden und um Überprüfung anhand der Umstände des Einzelfalls zu bitten.

Das Ministerium für Schule und Bildung hält den systematischen Einbezug des explizierten Themenbereichs „Hitzefrei“ in künftige Abfragen an Schulen angesichts des damit verbundenen weiteren Aufwands für die Schulen und des geringen Aussagewertes gegenwärtig auch für sachlich nicht geboten. Nach der Unterrichtsstatistik des Schuljahres 2017/18¹ lag die Unterrichtsausfallquote (inkl. Eigenverantwortliches Arbeiten) insgesamt bei 5,0 Prozent. Darunter betrug die Ausfallquote aufgrund von „Gefahrenabwehr und Außenereignissen“, die neben „Hitzefrei“ auch andere Wetterextreme oder sonstige Gründe von „außen“ (wie z.B. notwendige Reparatur- oder Renovierungsmaßnahmen) erhebt, lediglich 0,2 Prozent.

Das Ministerium für Schule und Bildung erhält jährlich eine vergleichsweise geringe Anzahl von Anfragen zum Themenbereich „Hitzefrei“. Dem insoweit schulrechtlich zuständigen Referat liegen seit Schuljahresbeginn 2022/2023 nach Aktenlage zum Zeitpunkt der Berichtserstellung insgesamt 13 Anfragen von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Schulleitungen vor, davon beziehen sich sieben Anfragen auf die Rechtslage zur Erteilung von Hitzefrei in der Sekundarstufe II.

Eine Erhebung des Gesamtumfangs von „Hitzefrei“, wie in der Berichtsanfrage erbeten, würde ohne Betrachtung der jeweiligen örtlichen Voraussetzungen kaum Rückschlüsse auf die Entscheidungsprozesse an den Schulen und die Gründe für die Erteilung von „Hitzefrei“ zulassen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in der Berichtsanfrage genannten „Kurzstunden“ aus rechtlicher Sicht lediglich um eine Variante von „Hitzefrei“ handelt.

¹ Die Unterrichtsstatistik „UntStat“ ist aufgrund der Coronapandemie vorübergehend ausgesetzt und wird erst zum kommenden Schuljahr wieder aufgenommen. Stattdessen wird wöchentlich die Umfrage zum Schulbetrieb in Pandemiezeiten durchgeführt, die gezieltere Steuerungsinformationen unter den besonderen Bedingungen der Pandemie generiert.